



## **Wahlbekanntmachung der Gemeinde Salzbergen für die Wahl zum Europäischen Parlament, für die Direktwahl zur Landrätin / zum Landrat sowie für die Direktwahl zur Bürgermeisterin / zum Bürgermeister**

Am **26. Mai 2019** finden in der Gemeinde Salzbergen folgende Wahlen statt:

**Wahl zum Europäischen Parlament**

**Wahl zur Landrätin / zum Landrat sowie**

**Wahl zur Bürgermeisterin / zum Bürgermeister**

Die Wahl dauert von **8.00 bis 18.00 Uhr**.

Eine etwa notwendig werdende Stichwahl bei der Landrats- bzw. Bürgermeisterwahl findet am 16.06.2019 statt.

Die Gemeinde Salzbergen ist in 7 **allgemeine Wahlbezirke** eingeteilt. Darüber hinaus wird in einem **Briefwahlvorstand**, der am Wahltag (26. Mai 2019) um **16.00 Uhr** im Rathaus, Franz-Schratz-Straße 12, Sitzungssaal zusammentritt, das Briefwahlergebnis für die **Landratswahl und Bürgermeisterwahl** in der Gemeinde Salzbergen festgestellt.

Der **Briefwahlvorstand für die Europawahl** tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses der Europawahl um 18.00 Uhr im Kreishaus, Ordeniederung 1, 49716 Meppen zusammen.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 05.05.2019 zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten.
2. Jede Wählerin/jeder Wähler hat **eine Stimme** für die **Europawahl**, **eine Stimme** für die **Landratswahl** sowie **eine Stimme** für die **Bürgermeisterwahl**.

Der **Stimmzettel für die Europawahl** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die **Stimmzettel für die Landrats- und Bürgermeisterwahl** enthalten die jeweils zugelassenen Wahlvorschläge sowie einen Kreis für die Kennzeichnung des Wahlvorschlags.

Jede wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchen Wahlvorschlag sie gelten soll.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wahlbenachrichtigung zur Europawahl soll bei der Wahl abgegeben werden. Die Wahlbenachrichtigung zur Landrats- und Bürgermeisterwahl verbleibt bei den Wählern (notwendig für evtl. Stichwahl).

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Die wählende Person hat sich **auf Verlangen** des Wahlvorstandes über ihre Person **auszuweisen**.
6. Wählerinnen und Wähler, die keinen Wahlschein besitzen, können ihre Stimmen nur in dem für sie zuständigen Wahlraum abgeben.
7. Wer einen **Wahlschein** erhalten hat, kann an den Wahlen **nur durch Briefwahl** teilnehmen.

Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:

- a) Die wählende Person **kennzeichnet persönlich** und unbeobachtet **die Stimmzettel** der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.
  - b) Sie legt den oder die **Stimmzettel** unbeobachtet **in den Stimmzettelumschlag** und verschließt diesen.
  - c) Sie **unterschreibt** unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem **Wahlschein** vorgedruckte Versicherung an Eides statt.
  - d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen **Wahlbriefumschlag**.
  - e) Sie **verschließt den Wahlbriefumschlag**.
  - f) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Anschrift so rechtzeitig, dass der Wahlbrief **spätestens am Wahltag (26. Mai 2019) bis 18.00 Uhr** dort eingeht.
8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).
  9. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Salzbergen, den 10. Mai 2019

Der Bürgermeister  
In Vertretung

Dirk Vogt

